

Senkung des Umwandlungssatzes ab 1. Januar 2022

Der Stiftungsrat hat beschlossen, den Umwandlungssatz zur Bestimmung der Leistungen bei Pensionierung im Alter 65 ab dem Jahr 2022 schrittweise auf 5.4% für Männer respektive 5.7% für Frauen zu senken. Damit soll die bestehende Umverteilung von den aktiven Versicherten zu den Rentenbeziehenden vermindert werden. Bereits laufende Renten sind von der Senkung nicht betroffen. Die gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG werden in jedem Fall eingehalten.

Mit dem Umwandlungssatz wird aus dem im Zeitpunkt der Pensionierung angesparten Kapital die jährliche Altersrente berechnet. Dieser Satz liegt bei der PTV im Alter 65 für Männer bei 5.8% und für Frauen bei 6.1% respektive bei 5.86% im Alter 64. Die Höhe des Umwandlungssatzes hängt im Wesentlichen vom technischen Zinssatz (garantierte Verzinsung der Renten-Deckungskapitalien pro Jahr) und der Lebenserwartung ab. Werden diese zwei Grössen zu wenig vorsichtig eingeschätzt, dann werden zu hohe Renten ausgerichtet. Diese zu hohen Renten müssen lebenslang ausbezahlt werden, die Finanzierung der entstehenden Verluste erfolgt über die laufenden Erträge. Als Konsequenz davon erhalten die aktiven Versicherten eine tiefere Verzinsung. Es werden Mittel umverteilt.

Umverteilung in der PTV

Aktuell wendet die PTV bei Pensionierungen zu optimistische Annahmen an: Der Umwandlungssatz ist zu hoch. Bei jeder Pensionierung entstehen der PTV folglich Verluste. Die Mittel, die aufgewendet werden müssen, um diese Verluste auszugleichen, stehen anschliessend nicht für die Verzinsung bei den aktiven Versicherten zur Verfügung. Ohne Reduktion des Umwandlungssatzes wird die PTV in den nächsten Jahren erhebliche Mittel für diese Pensionierungsverluste aufwenden müssen.

Senkung des Umwandlungssatzes reduziert Umverteilung

Um diese für die berufliche Vorsorge systemfremde Umverteilung zu reduzieren, werden die Umwandlungssätze der PTV von 2022 bis 2025 wie folgt angepasst:

Umwandlungssätze in % Alter 65 ab 1. Januar

Jahr	2022	2023	2024	2025
Frauen	6.0	5.9	5.8	5.7
Männer	5.7	5.6	5.5	5.4

Mit diesen Werten wird die Umverteilung in der PTV deutlich reduziert, wenn auch nicht vollumfänglich verhindert. Der Stiftungsrat prüft deshalb die Situation laufend und ergreift sofern nötig weitere Massnahmen.

Sollte sich die Einschätzung der zukünftigen Rendite wider Erwarten als zu vorsichtig erweisen, so werden die verbleibenden Mittel nach der Bildung der notwendigen Reserven an die Versicherten (Aktive und Rentenbeziehende) verteilt.

Ergänzende Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik Umwandlungssatz.

Mindestleistungen nach BVG

Die gesetzlichen Mindestleistungen nach dem Bundesgesetz über die Berufliche Vorsorge (BVG) werden in jedem Fall garantiert. Eine Vergleichsberechnung zwischen der reglementarischen und der gesetzlichen Altersrente stellt dies sicher.

Kapitalbezug

Die Reduktion der Umwandlungssätze hat keinen Einfluss auf die Höhe des individuellen Sparkapitals. Es kann wie bisher bei Fälligkeit der Altersleistung teilweise oder ganz bezogen werden.

Laufende Renten

Die bereits laufenden Renten werden von dieser Massnahme nicht beeinflusst.